

ANFRAGE von André Müller (FDP, Uitikon), Jürg Sulser (SVP, Otelfingen), Cyrill von Planta (GLP, Zürich) und Tobias Langenegger (SP, Zürich)

betreffend Konsolidierung im Kanton Zürich

Im Controlling-Gesetz steht zu lesen, Art.44 ff, dass die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Kantons vermitteln soll. Die Rechnungslegung soll zudem den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit und der Vergleichbarkeit dienen. Im Weiteren soll die Rechnungslegung nach allgemein anerkannten Normen erstellt werden.

Im Geschäftsbericht (Seite 13, Finanzbericht, Teil 3) ist zu lesen. «Der Regierungsrat beschliesst jährlich den Kreis der zu konsolidierenden Einheiten. Dazu gehören Regierungsrat und Verwaltung, die Rechtspflege sowie die kantonalen Behörden, die von der Jahresrechnung nicht erfasst sind, Anstalten und weitere Organisationen, denen der Kanton wesentliche Betriebsbeiträge leistet und die er gleichzeitig wesentlich beeinflussen kann. Betriebsbeiträge werden als wesentlich erachtet, wenn sie jährlich mindestens 20 Mio. Franken betragen (§ 28 Abs. 1 RLV). Der Begriff des Betriebsbeitrages ist dabei wirtschaftlich zu verstehen und ist nicht aus dem Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2) abzuleiten. Nicht konsolidiert werden Einheiten, die durch den Kanton gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes Subventionen erhalten (§ 28 Abs. 3 RLV).»

Die Folge davon ist eine Konsolidierung, die für die Bürgerinnen und Bürger völlig unverständlich ist und mit internationalem Normen und dem eigenen Controlling-Gesetz nicht übereinstimmt. Im Kanton Zürich werden staatsnahe Betriebe, wie zum Beispiel das Universitätsspital Zürich, das Kantonsspital Winterthur, die Universität Zürich, konsolidiert in der Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons geführt, zahlreiche wichtige Unternehmen aber nicht, wozu zum Beispiel die GVZ und die EKZ gehören, obschon diese ebenso einen wesentlichen Einfluss auf die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons Zürich haben. Dieses Vorgehen entspricht nicht den allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung, bei welchen die Konsolidierungslogik auf der Frage des Ausmasses der «Beherrschung» abstützt. Andere Organisationen, wie zum Beispiel der Bund, haben deshalb zwei Rechnungen geschaffen, nämlich eine Stammhausrechnung und eine konsolidierte Rechnung.

Wir bitten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb wendet der Kanton Zürich eine Methode der Konsolidierung an, welche privaten gemeinnützigen Genossenschaften, Stiftungen oder sonstigen privaten Organisationen nicht erlaubt wäre?
2. Weshalb erstellt der Regierungsrat nicht (so wie es der Bund ja schon seit längerem tut) eine ordentliche, allgemein anerkannten Normen (zum Beispiel IPSAS, IFRS) entsprechende konsolidierte Rechnung zum einen und zum anderen eine «Stammhausrechnung», beide jeweils mit Mittelfluss-, Erfolgsrechnung und Bilanz?

André Müller
Jürg Sulser
Cyrill von Planta
Tobias Langenegger